

Schriftenreihe des Württembergischen Sports „WFV“, Heft Nr. 25 1988, Seiten: 61 - 82

Prof. Dr. Bernhard Pfister

## **Die persönliche Verantwortlichkeit des Schiedsrichters in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht**

### **I. Fallgruppen**

Eine Haftung des Schiedsrichters kommt in verschiedenen Fallgruppen in Frage:

- Schlägereien zwischen Schiedsrichter und Spielern, Zuschauern oder Funktionären werfen kaum juristische Probleme auf (dazu III. 1.).
- Nicht vorsätzliche Körperverletzungen eines Spielers durch aktives Tun des Schiedsrichters - Zusammenprall beim Rückwärtslaufen - sind unter dem Topos „sporttypische Gefahr“ zu behandeln (III. 2.).
- Probleme anderer Art stellen sich, wenn der Schiedsrichter durch Unterlassen einer Entscheidung die Körperverletzung eines Spielers verursacht: Der Schiedsrichter unterbricht das Spiel nicht, so dass die Verletzung eines Spielers sich verschlimmert. Der Schiedsrichter lässt ein Spiel „entgleiten“ oder bringt einen gemeingefährlichen Spieler nicht zur Raison oder trifft keine Maßnahmen, obwohl Zuschauer gefährliche Gegenstände aufs Spielfeld werfen, so dass sich schließlich schwere Körperverletzungen ereignen (III. 3., speziell B (c)).
- In diese Fallgruppe, aber mit etwas anders gelagerter Problematik, gehören auch die Fälle, dass der Schiedsrichter ein Spiel durchführt trotz Blitzgefahr oder trotz vereisten Spielfeldes und dadurch ein Spieler Schaden erleidet (III. 3., speziell B (a) und B (b)).
- Noch wieder anders gelagert ist die Problematik, wenn bei einem durchweichten Platz der Rasen schwer beschädigt wird. (III. 3., speziell B (d)).
- Weiterhin kann auch ein reiner Vermögensschaden, den ein Verein oder auch Spieler durch eine Fehlentscheidung des Schiedsrichters erleiden, den verlierenden Verein oder Spieler bewegen, den Schiedsrichter haftbar zu machen (IV.).
- In neuerer Zeit haben Klagen Aufsehen erregt, durch die ein Schiedsrichter gezwungen werden sollte, herabsetzende Äußerungen über einen Funktionär oder Spieler aus dem Spielberichtsbogen zu streichen. (Dazu unten V.).

Anspruchsberechtigt können Spieler, Funktionäre und Zuschauer, ggf. aber auch ein Sportverein oder gar der Verband selbst sein, die in ganz unterschiedlichen rechtlichen Beziehungen zum Schiedsrichter stehen. Diese Rechtsbeziehungen des Schiedsrichters zu den verschiedenen Beteiligten sind zunächst zu untersuchen (unten II.).

Da eine Haftung des Schiedsrichters in verschiedenen Fällen durchaus möglich ist, bleibt weiterhin zu untersuchen, ob der Schiedsrichter gegen den Verband einen Freistellungsanspruch hat (unten VI.).

## **II. Stellung des Schiedsrichters**

Schiedsrichter ist, wer als Vereinsmitglied dem Verband als Schiedsrichter gemeldet ist, die Schiedsrichterprüfung bestanden hat und durch Aushändigung des Schiedsrichterausweises als Schiedsrichter anerkannt ist<sup>1</sup>.

Zwischen Verband und Schiedsrichter besteht ein Vertragsverhältnis. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Satzungsmäßige Aufgabe der Verbandes ist es, den Fußballsport zu fördern und dafür zu sorgen, dass Fußballspiele nach den Regeln ausgetragen werden<sup>2</sup>. In Erfüllung dieser Aufgabe veranstaltet der Verband die Liga<sup>3</sup>. Zur Durchführung des Spielbetriebs gehört nicht nur, dass der zuständige Verband die Spielpaarungen festlegt, sondern auch, dass er für jedes Spiel einen Schiedsrichter benennt<sup>4</sup>; die beteiligten Vereine können höchstens Bedenken dagegen vortragen<sup>5</sup>. Jeder Verband hat auch eine eigene Schiedsrichterordnung aufgestellt<sup>6</sup>.

Der Vertrag Verband - Schiedsrichter kommt spätestens durch Anerkennung als Schiedsrichter seitens des Verbandes zustande<sup>7</sup> und ist ein Dauerschuldverhältnis, aufgrund dessen der Schiedsrichter grundsätzlich verpflichtet ist, alle Spiele zu leiten, für die er eingesetzt wird, und

---

<sup>1</sup> § 6 f SchiedsrichterO des WFV und des BFV; vgl. auch § 1 SchiedsrichterO des DFB.

<sup>2</sup> § 3 a) und c) Satzung des DFB; § 3 Satzung des WFV.

<sup>3</sup> § 1 Lizenzspielerstatut des DFB; § 3 d), § 25 Satzung sowie SpielO des WFV; § 4 b) Satzung sowie SpielO, JugendO, SchiedsrichterO des bayerischen FV.

<sup>4</sup> Vgl. Regel V Abs. 1 der Fußballregeln, im folgenden kurz Regel; § 24 Abs. 1 S. 1 und § 10 S. 1 SchiedsrichterO des DFB; §§ 8 SchiedsrichterO und 38 SpielO des WFV; §§ 3 und 10 SchiedsrichterO des Bayerischen FV.

<sup>5</sup> Bei Freundschaftsspielen sollen Wünsche berücksichtigt werden. Vgl. § 10 S. 2 SchiedsrichterO des DFB und § 38 S. 3 SpielO des WFV.

<sup>6</sup> § 5 Satzung des DFB; § 5 e) Satzung WFV.

<sup>7</sup> § 5 SchiedsrichterO des DFB; § 6 SchiedsrichterO des WFV.

auch sonst alle Anordnungen des Verbandes zu befolgen<sup>8</sup>; dieses Dauerschuldverhältnis wird durch Weisungen für das einzelne Spiel ausgefüllt<sup>9</sup>.

Der Schiedsrichter erhält kein Entgelt, nur eine geringe Aufwandsentschädigung, die gestaffelt ist je nach Liga<sup>10</sup>, die Aufwandsentschädigung ist allerdings i.d.R. vom Platzverein auszubezahlen<sup>11</sup>. Der Vertrag ist daher als eine Art Auftrag i.S. der §§ 662 ff BGB zu qualifizieren<sup>12</sup>.

Aus der dargestellten Stellung des Schiedsrichters folgt auch, dass er Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB) des Verbandes im Verhältnis zu den beteiligten Vereinen ist. Der im gleichen Heft von M. Lieb vertretene Ansicht, der Schiedsrichter sei Erfüllungsgehilfe des Platzvereins, kann somit nicht gefolgt werden.

---

<sup>8</sup> § 9 SchiedsrichterO DFB; § 10 SchiedsrichterO WFV.

<sup>9</sup> Ein Vertragsschluss betreffend jedes einzelne Spiel scheidet daher aus.

<sup>10</sup> §§ 12, 28, 5 Ziff. 3 SchiedsrichterO des DFB; § 15 SchiedsrichterO WFV; § 23 SchiedsrichterO des Bayer. FV enthält eine Regelung der Entschädigung.

<sup>11</sup> Vgl. c) Ziff. 2 zu § 23 SchiedsrichterO der Bayer. FV. Juristisch wohl eine Verbandsordnung zugunsten Dritter. Falls der Verein nicht zahlt, dürfte wohl der Verband als Vertragspartner haften. Interessant auch das Recht des Schiedsrichters auf grundsätzlich freien Eintritt bei den Fußballspielen innerhalb des Bundesgebietes (§ 5 Ziff. 3 SchiedsrichterO DFB, § 6 S. 3 SchiedsrichterO WFV). Wie dieses Recht gegenüber den Vereinen zu konstruieren ist, bedarf noch der Klärung; wohl verbandsrechtlich durch Satzung, der letztlich alle Vereine unterworfen sind.

<sup>12</sup> Vgl. Sonntag, Rechtliche Probleme um den Schiedsrichter, Diss. Augsburg 1975.

den; der Schiedsrichter nimmt keine Aufgabe des Vereins bzgl. der Spielleitung wahr; der Platzverein ist nicht für die regelgerechte Durchführung des Spiels selbst verantwortlich. Zweifelhaft bliebe dann auch, wem gegenüber überhaupt der Verein eine vertragliche Verpflichtung erfüllen könnte; sollte der Platzverein etwa dem Gastverein gegenüber verpflichtet sein, „den Spielregeln Geltung zu verschaffen“<sup>13</sup> und diese Pflicht durch den Schiedsrichter erfüllen lassen? Wie stünde es dann bei Spielen auf neutralem Platz?

Der Schiedsrichter ist in erster Linie dem Verband für die ordnungsgemäße Leitung verantwortlich; der Verband nimmt das Recht in Anspruch, den Schiedsrichter ggf. zu bestrafen<sup>14</sup>.

Gegen einen Vertrag Verein - Schiedsrichter hinsichtlich *Spielleitung* spricht vor allem, dass zwischen dem Verein und dem Schiedsrichter vorher überhaupt kein Vertragsschluss auszumachen ist. Worin könnte das Angebot des Vereins, worin die Annahme des Schiedsrichters liegen? Einen solchen Vertrag könnte man nur über ein generelles Vertretungsrecht des Verbandes annehmen, wofür aber aus den Statuten nichts zu entnehmen ist.

Möglicherweise besteht neben dem Vertrag Verband - Schiedsrichter, gerichtet auf Leitung von Spielen, noch ein weiteres Vertragsverhältnis Schiedsrichter - Verein, gerichtet auf *Betreuung* des Schiedsrichters während der Anwesenheit des Schiedsrichters am Ort<sup>15</sup>; dies spielt aber für die hier zu behandelnde Problematik keine Rolle, da dieser Vertrag jedenfalls nicht darauf gerichtet ist, dass der Schiedsrichter das Spiel zu leiten hat.

Ein anderes Problem ist, ob aufgrund des Vertrages Verband - Schiedsrichter der Schiedsrichter Pflichten zugunsten beider Vereine, der beteiligten Spieler oder gar zugunsten der Zuschauer übernommen hat<sup>16</sup>. Das hängt von der Auslegung des Vertrages ab, und insbesondere davon, welche Verpflichtungen der Schiedsrichter im einzelnen aufgrund des Vertrages mit dem Verband übernommen hat, und ob die Parteien (vor allem der Verband als Gläubiger der Leistung des Schiedsrichters), ein Interesse daran haben, diese Pflichten zugunsten Dritter oder jedenfalls für den

---

<sup>13</sup> Vgl. Regel V a) der Fußballregeln.

<sup>14</sup> Vgl. § 9 SchiedsrichterO des DFB ;§ 10 SchiedsrichterO des WFV.

<sup>15</sup> Insbesondere ist der Platzverein für den Schutz des Schiedsrichters vor, während und nach dem Spiel verantwortlich, vgl. Anweisungen für den Verein zu Regel V der Fussballregeln. In diesem Zusammenhang würde ein gesetzliches Schuldverhältnis Platzverein-Schiedsrichter genügen oder auch eine verbandsrechtliche Verpflichtung zugunsten Dritter, aufgrund deren sich Fürsorgepflichten des Vereins ergeben.

<sup>16</sup> Vertrag zugunsten Dritter ( § 328 BGB ) oder wenigsten ein Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte.

Schutz Dritter zu vereinbaren; schließlich hängt es auch von der Stellung des Schiedsrichters aufgrund des gesamten Regelwerkes ab<sup>17</sup>.

Zu den während des Spiels beteiligten Spielern steht der Schiedsrichter in keiner unmittelbaren vertraglichen Beziehung. Willenserklärungen werden zwischen beiden nicht ausgetauscht; der Schiedsrichter weiß häufig bei Übernahme seiner Verpflichtung gar nicht, welche Spieler mitspielen werden.

---

<sup>17</sup> Dazu unten IV.

Zusammenfassung: Der Schiedsrichter steht im Hinblick auf seine schiedsrichterliche Leistung (Spieleitung) in einem Vertragsverhältnis zu dem Verband<sup>18</sup>.

Zum Verein und zu den Spielern steht der Schiedsrichter hinsichtlich seiner Spieleitung in keinem Vertragsverhältnis; allenfalls wird für die Betreuung des Schiedsrichters durch den Platzverein ein Vertragsverhältnis oder eher ein gesetzliches Schuldverhältnis begründet, das in unserem Zusammenhang nicht interessiert.

### **III. Die rechtliche Beurteilung der einzelnen Fallgruppen**

Keine speziell *schiedsrichter-typischen* Haftungsfragen werfen die verschiedenartigen Fälle auf, in denen ein Schiedsrichter *unmittelbar* einen Anderen verletzt.

#### **1. Vorsätzliche Körperverletzung/Sachbeschädigung**

Verletzt ein Schiedsrichter vorsätzlich einen Spieler, Funktionär oder Zuschauer, so ergibt sich seine Haftung ohne weiteres aus § 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 i. V. mit §§ 223 ff. oder 211 ff StGB, evtl. auch gem. § 826 BGB<sup>19</sup>.

Häufig wird sich der Schiedsrichter auf Notwehr oder jedenfalls Putativnotwehr berufen können; hier dürften allenfalls Beweisprobleme entstehen, wie bei Raufereien üblich.

Problematisch ist es, ob man allein aus der Tatsache, dass ein Zuschauer oder ein Funktionär unberechtigt, d.h. nicht als Ordner oder Sanitäter, den Spielplatz betritt, eine (zumindest subjektive) Gefahrenlage für den Schiedsrichter entnimmt, die ihn zur Notwehr berechtigt oder ihm zumindest den Schuldausschließungsgrund der Putativnotwehr zugutekommen lässt<sup>20</sup>. Grundsätzlich dürfen Funktionäre und Zuschauer das Spielfeld nicht betreten<sup>21</sup>, aber es ist nicht Aufgabe des Schiedsrichters, eigenhändig Eindringlinge mit Gewalt vom Platz zu schaffen. Die Frage einer (Putativ-)Notwehr hängt daher davon ab, welche offensichtliche Zielrichtung (zumindest vom Schiedsrichter aus) das Betreten des Platzes hat.

---

<sup>18</sup> Gegebenenfalls auch zu mehreren Verbänden, etwa zum DFB hinsichtlich der Leitung von Bundesliga-Spielen, zum Landesverband hinsichtlich der Leitung von Spielen der unteren Ligen.

<sup>19</sup> Und zwar auch hinsichtlich der damit zusammenfallenden Sachbeschädigung.

<sup>20</sup> So offenbar LG Regensburg und OLG Nürnberg in unveröffentlichten Entscheidungen.

<sup>21</sup> Vgl. OLG Nürnberg und LG Regensburg vorige Fn.

Problematisch kann hier allein sein, ob neben dem Schiedsrichter auch der den Schiedsrichter  
abstellende Verband oder auch der (Heim-) Verein dem

Verletzten haftet, ein Problem des § 831 oder des § 278 BGB, das indes nicht Gegenstand unseres Themas ist<sup>22</sup>.

## **2. Fahrlässige (versehentliche) Körperverletzung**

Der unabsichtliche Zusammenprall des Schiedsrichters mit einem Spieler im Eifer des Spieles ist unter sportrechtlichen Gesichtspunkten interessant. Beispiele: Der Schiedsrichter läuft rückwärts, schaut auf das Spielgeschehen, nicht in Laufrichtung.

Die Lösung dürfte nach den Grundsätzen zu finden sein, die vor allem die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes<sup>23</sup> für die deliktische Haftung von Sportlern bei Sportverletzungen entwickelt hat: Auch der Schiedsrichter ist Sportler. Er wirkt als Sportler beim Wettkampf mit, hat im Rahmen des Wettkampfes bestimmte sportliche Aufgaben, die sich aus den Spielregeln und aus den besonderen Anweisungen der Verbände für den Schiedsrichter ergeben.

Die Aufgabe des Schiedsrichters nach dem Regelwerk ist es, möglichst auf Ballhöhe zu bleiben; er hat in erster Linie das Spielgeschehen um den Ball herum zu beobachten, nicht etwa nur auf seinen Weg zu achten. Alle Beteiligten auf dem Spielfeld - Schiedsrichter wie Spieler - rennen (teilweise) mit großer Geschwindigkeit. Es entsteht daher ein spiel-typisches Risiko, das jeder Beteiligte kennt, das daher die „Einwilligung in ein erhöhtes Risiko“ begründet und damit grundsätzlich die Haftung ausschließt; übrigens - als obiter dictum - auch zu Lasten des Schiedsrichters, wenn er durch einen Spieler verletzt wird.

Hinsichtlich dieser Art von Körperverletzungen bedarf es auch keines Eingehens auf die Frage, ob etwa eine vertragliche oder vertragsähnliche Beziehung zwischen Schiedsrichter und Verletztem vorliegt<sup>24</sup>: Auch bei einer vertraglichen Haftung (aus positiver Forderungsverletzung) wäre der Haftungsausschluss der „Einwilligung in ein erhöhtes Risiko“ zu beachten; der Schiedsrichter hat auch keinen Erfüllungsgehilfen, für den er ggf. gem. § 278 BGB strenger haften würde;

---

<sup>22</sup> Vgl. dazu Referat Lieb. Vgl. aber die Bemerkung oben II zu Fn. 13. Zur Problematik der Haftungsfreistellung durch den Verband vgl. unten VI.

<sup>23</sup> BGHZ v. 5.11.1974, Bd. 63, 140; hierzu Scheffen, E. in Scheffen (Herausgeberin), Haftung und Nachbarschutz im Sport, Recht und Sport, Heft 2, 1985 S. 1 ff. mit weiteren Hinweisen zu Rechtsprechung und Literatur.

<sup>24</sup> Gesetzliches Schuldverhältnis, Vertrag Verband - Schiedsrichter mit Schutzwirkung für die Spieler. Beides dürfte abzulehnen sein. Dazu näher unten IV.

insbesondere ist der Linienrichter insoweit nicht Erfüllungsgehilfe des Schiedsrichters<sup>25</sup>. Auch § 282 BGB - Beweislastumkehr hinsichtlich des Verschuldens des Schuldners (hier Schiedsrichter) - wäre nicht anzuwenden: Zwar wird diese Bestimmung auch bei der positiven Forderungsverletzung herangezogen, aber doch nur wenn die Verletzungshandlung (Pflichtwidrigkeit) im Herrschaftsbereich des Schuldners - hier Schiedsrichter - sich ereignet, dem Gläubiger (Verletzten) daher ein Be-

---

<sup>25</sup> Der Linienrichter ist vom Regelwerk (Regel VI der Fußballregeln, in folgendem keine Regel) vorgesehen und wird ebenfalls vom betreffenden Verband abgestellt. Es ist nicht so, dass der Schiedsrichter die ganze Spielleitung von vorneherein allein zu übernehmen hätte, und nur, um seine Verpflichtung zu erfüllen, den Linienrichter zur Unterstützung auswählt; von vorneherein sind Schiedsrichter und Linienrichter „ein Gespann“, das gemeinsam, wenngleich mit unterschiedlicher Machtvollkommenheit, das Spiel leiten soll.

weis über diese Interna nicht zuzumuten ist<sup>26</sup>. Ein Zusammenstoß zwischen Schiedsrichter und Spieler findet vor aller Augen statt; er gehört nicht in diese Fallgruppe.

Eine - selbstverständliche - einschränkende Verdeutlichung ist nötig: Der Schiedsrichter steht nicht im Kampf gegen die anderen Spieler; die insoweit entwickelten besonderen Rechtsgrundsätze für „Kampfsportarten gegeneinander“<sup>27</sup> sind nicht anzuwenden; dem Schiedsrichter ist daher nicht das besondere Risiko erlaubt, das dem Gegner etwa im Kampf um den Ball zusteht. Nur für spiel-typische - man könnte auch hier schon sagen schiedsrichter-typische - Risiken für Verletzungen, die er im spiel-typischen Eifer verursacht, haftet er nicht.

### **3. Haftung für Unterlassen**

#### **A) Allgemeine Grundlage**

Während das vorhergehende Problem zur allgemeinen *sport-typischen Haftung* des Schiedsrichters zu zählen ist, kommen wir nun zu Fallgruppen, in denen sich die mögliche Haftung des Schiedsrichter gerade aus seiner typischen Stellung als alleiniges Entscheidungsorgan auf dem Fußballplatz ergibt.

An folgende Fälle lässt sich denken: Der Schiedsrichter bricht ein Spiel nicht ab, obwohl ein schweres Gewitter sich nähert; immer wieder ereignet sich ein Unglück, mitunter sogar mit Todesfolgen. Er lässt ein Spiel auf einem völlig vereisten Platz beginnen. Ein tollwütiger Spieler läuft Amok; der Schiedsrichter greift nicht ein. Oder er lässt ein ganzes Spiel „entgleiten“. In allen Fällen kann es zu u. U. ganz erheblichen Unfällen kommen. Ein aufgeweichter Platz kann durch ein Spiel übel zugerichtet werden, die Instandsetzungskosten können sehr hoch sein.

Die rechtliche Grundproblematik ist immer die gleiche: Der Schiedsrichter verursacht die Verletzung nicht unmittelbar selbst; in einem Teil der Fälle sind sogar andere Personen (Spieler) die unmittelbaren Täter. Eine Haftung kann den Schiedsrichter daher nur treffen wegen pflichtwidrigen Unterlassens einer Entscheidung. Trifft den Schiedsrichter aufgrund seiner Stellung den Beteiligten (Spielern, Platzeigentümer) gegenüber eine rechtliche Verpflichtung, die in Rede stehenden Gefahren von Spielern oder Platz abzuwenden?

---

<sup>26</sup> Vgl. näher Larenz, Schuldrecht, Bd.1, 14. Aufl., § 24 I.

<sup>27</sup> S. Fußnote 23.

Zunächst ist festzustellen, welche Pflichten dem Schiedsrichter obliegen (unten a) und welchen Zweck sie haben (b); sodann ist zu prüfen, ob diese Pflichten den Beteiligten (Spieler/Platzeigentümer) gegenüber bestehen und ob sie nur sportrechtlicher oder auch juristischer Natur sind (c); schließlich ist der Umfang der Pflichten einzugrenzen (d). Zu den Fallgestaltungen im einzelnen vgl. unten B.

a) Das verbandsrechtliche Regelwerk begründet die Stellung, insbesondere die sportrechtlichen Aufgaben, Pflichten und Rechte des Schiedsrichters.

Der Schiedsrichter ist für den regelgerechten Ablauf des Spiels verantwortlich<sup>28</sup>. Er hat vor Beginn des Spiels das Spielfeld zu prüfen, insbesondere auch daraufhin, ob die Beschaffenheit des Platzes Gefahren für die Spieler mit sich bringt<sup>29</sup>, weiterhin die Ausrüstung der Spieler zu kontrollieren<sup>30</sup>; er kann das Spiel jederzeit wegen der Witterung unterbrechen oder abpfeifen<sup>31</sup>. Er hat gefährliches (nicht im technischen Sinn der Fußballregeln gemeint) Spiel - gleichgültig, ob es zu einer Verletzung geführt hat oder nicht - zu ahnden<sup>32</sup>.

In allen Punkten hat der Schiedsrichter auf dem Platz die alleinige Entscheidung; insbesondere die Linienrichter sind nur Helfer des Schiedsrichters, haben kein eigenes Entscheidungsrecht<sup>33</sup>.

Die Spieler dürfen nicht von sich aus den Spielbeginn verweigern oder ohne Zustimmung des Schiedsrichters den Platz verlassen, außer in Unglücksfällen<sup>34</sup>. Die einzelnen Spieler oder der Verein haben insoweit kein Mitentscheidungsrecht; sie müssen also spielen, wenn der Schiedsrichter es so will; sonst laufen sie die Gefahr des Spielverlusts oder einer Sperre<sup>35</sup>.

---

<sup>28</sup> Regel V der Fußballregeln des DFB; Koppehel/Treichel, Schiedsrichter im Fußball, Band 4 der Schriftenreihe des Deutschen Fußball-Bundes, 4. Aufl. 1977, S. 69.

<sup>29</sup> Regel V, Anweisungen für den Schiedsrichter (im folgenden Anweisungen) Nr.1 zu Regel V.

<sup>30</sup> Regel IV; Amtliche Entscheidungen der FIFA (im folgenden Entscheidungen) Nr. 3 und 4, Anweisungen Nr. 1 zu Regel IV, hier vor allem die Stollen. Koppehel/Treichel aaO S. 63.

<sup>31</sup> Regel V Abs. II d.

<sup>32</sup> Regel XII. Dazu Sengle, A., in Haftungsrechtliche Probleme des Fußballsports, Schriftenreihe des WFV Heft Nr. 10, 1976.

<sup>33</sup> Regel VI, Entscheidungen Nr. 5 zu Regel V.

<sup>34</sup> Regel XII j und Anweisungen Nr. 8 hierzu; Anweisung Nr. 5 zu Regel III; Rechts- und VerfahrensO des WFV C § 26.

<sup>35</sup> Dass der Platzverein ein Einspruchsrecht wegen drohender Beschädigung des Platzes hat, ist ein anderer Gesichtspunkt.

b) In erster Linie sollen die Spielregeln die Chancengleichheit der Beteiligten wahren<sup>36</sup>. Wie sich aus vielen Hinweisen in den Regeln, den „Amtlichen Entscheidungen der FIFA“ und den „Anweisungen an den Schiedsrichter“ ergibt, dient das Regelwerk aber auch dazu, Gefahren für die Gesundheit der Spieler und für das Spielfeld abzuwenden<sup>37</sup>.

c) Da der Verband den Spielbetrieb der Ligen veranstaltet<sup>38</sup> und überhaupt den vereinsmäßig betriebenen Fußballsport fördert und für die Durchsetzung des Regelwerks sorgt<sup>39</sup>, treffen ihn Rechtspflichten gegenüber den Beteiligten, sie vor besonderen Gefahren aus diesem Betrieb zu schützen; diese - insbesondere hinsichtlich des Umfangs hier nicht näher zu erörternden - Pflichten ergeben sich aus dem Gesichtspunkt der Eröffnung und Beherrschung einer Gefahrenquelle und der Übernahme eines Amtes<sup>40</sup>. Mit der

---

<sup>36</sup> Vgl. Max Kummer, Spielregel und Rechtsregel, Bern 1973, S. 18 f und mehrfach, Sengle a.a.O.

<sup>37</sup> Z. B. Anweisungen Nr. 1 zu Regel I; Regel IV Nr. 1; Entscheidungen Nr. 4 und Anweisungen Nr. 5 zu Regel 5 d; Koppehel/Treichel aaO S. 21, 52. Die Aufgabe des Schiedsrichters, Gefahren für die Spieler möglichst auszuschalten, betont auch Braungardt, Der Schiedsrichter, 1926 S. 13 f und mehrfach.

<sup>38</sup> Vgl. § 3 e Satzung des DFB; § 1 Lizenzspielerstatut des DFB; § 3 Satzung des WFV.

<sup>39</sup> § 3 a) und c) Satzung des DFB; ähnlich § 3 Satzung des WFV.

<sup>40</sup> Vgl. z.B. Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts II § 72 I.

oben a) dargestellten Regelung, mit Aufstellung des Schiedsrichters und anderen Maßnahmen<sup>41</sup> will der Verband diese Verpflichtung erfüllen.

Die Durchsetzung des Regelwerkes auf dem Spielfeld ist - durch den jeweiligen Verband - ausschließlich dem Schiedsrichter übertragen; er ist hierfür „auf den Posten gestellt“<sup>42</sup>.

Daher bestehen die dem Schiedsrichter auferlegten Pflichten - soweit sie hier infrage stehen- auch den Beteiligten gegenüber<sup>43</sup>.

Dieser Pflicht (des Verbandes und) des Schiedsrichters entspricht auf Seiten der Spieler deren Vertrauen, dass die Spielregeln hinsichtlich Foul-Spiel im wesentlichen eingehalten werden und dass gerade der Schiedsrichter auf dem Platz für ihre Einhaltung sorgt<sup>44</sup>. Vor allem vertrauen die anderen Spieler auch darauf, dass wiederholt und gefährlich foulende Spieler verwarnet und vom Platz gestellt werden; sie selbst können sich auch kaum schützen; insbesondere ist es auch hier wieder ihnen verwehrt, einfach den Spielplatz zu verlassen<sup>45</sup>.

Beides zusammen, auf-den-Posten-Stellen des Schiedsrichters und Vertrauen der Spieler bedingen sich gegenseitig und begründen grundsätzlich juristische Sorgfaltspflichten gegenüber den Betroffenen<sup>46</sup>.

Dem Schiedsrichter stehen auch Mittel zur Verfügung, die angesprochenen Verletzungen oder Beschädigungen zu verhindern. Zwar kann durch die möglichen Strafen (Frei- oder Strafstoß, Verwarnung, Platzverweis) zunächst einmal nur ein Regelverstoß nachträglich geahndet, nicht verhindert werden. Andererseits kann der Schiedsrichter - durch rechtzeitigen Einsatz dieser

---

<sup>41</sup> Z. B. Bestrafung von Zuwiderhandlung gegen Regeln. Gerade auch aus dem Gesichtspunkt der Pflicht zur Gefahrenabwehr ergibt sich auch das Recht des Verbandes, Spieler wegen entsprechender Delikte zu sperren, d. h. sie zeitweise und teilweise an der Ausübung ihres Berufs - soweit Profi - zu hindern.

<sup>42</sup> Vgl. dazu Stree in Schoenke/Schroeder Kommentar zum StGB, § 13 Rdnr 226.

<sup>43</sup> An dieser Stelle ist nicht zu erörtern, ob die Schiedsrichter sogar „besondere (haftungsrechtlich) Vertreter“ i.S. des § 30 BGB sind. Vgl. zu diesem Begriff (kritisch) Reuter, MünchKomm. 2. Aufl., § 30 Rdnr. 2; Reichert/Danneker/Kühr, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 4. Aufl. 1987, Rdnr. 847, jeweils mit weitem Hinweisen. Zur Stellung des Schiedsrichter vgl. M. Lieb im gleichen Heft.

<sup>44</sup> Vgl. zu dieser Argumentation im Verhältnis der Spieler untereinander z.B. BGHZ v. 5.11.1974 Bd. 63, 140 und Scheffen, E. a.a.O.

<sup>45</sup> S. oben Fn. 35.

<sup>46</sup> Vgl. zu den Handlungspflichten aus übernommener Fürsorge, E. Deutsch, Haftungsrecht, 1. Bd., S. 128 f.

Strafmassnahmen - doch auf die „gefährlichen“ Spieler einwirken, gefährdendes Spiel zu unterlassen.

Die Bestrafung der Sünder hilft, „das Spiel in den erlaubten Grenzen zu halten“<sup>47</sup>, insbesondere die Verwarnung kann das „Mütchen des Spielers kühlen“, der Platzverweis gar hindert den Spieler an weiterem Wüten auf dem Platz.

Aus dieser eingeschränkten Wirkung für die Zukunft folgt indes, dass ein Schiedsrichter wegen unterlassener Verhinderung von Schädigungen durch die Spieler nur dann zur Rechenschaft gezogen werden kann, wenn er sich häufende und steigernde Fouls ungeahndet lässt, so dass es schließlich - geradezu zwangsläufig (objektiv voraussehbar)- zu einer schweren Verletzung kommt.

---

<sup>47</sup> Anweisungen Nr. 7 zu Regel XII.

Die schwere Beschädigung des Platzes kann der Schiedsrichter verhindern, indem er das Spiel nicht anpfeift.

d) Zu allen Fallgruppen ist zu bemerken, dass Gefahrenabwendung nicht die einzige oder auch nur die hauptsächliche Pflicht des Schiedsrichters ist; in erster Linie soll er dafür sorgen, dass das Spiel durchgeführt wird, soll er die sportliche Chancengleichheit für die Beteiligten wahren. Er darf die ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen nicht ohne Rücksicht auf ihre sonstigen Auswirkungen einsetzen, nur um mögliche Schäden zu vermeiden. Der Schiedsrichter muss die verschiedenen Zwecke des Regelwerks - Ermöglichung gerade dieser Sportart, auch mit den besonderen kämpferischen Elementen, Vermeidung von Gefahren - gegenseitig abwägen; dabei ist zu beachten, dass Verwarnung und gar Platzverweis für den betreffenden Spieler erhebliche Auswirkungen - auch finanzieller Art - haben können. Auch bei der Entscheidung über die Haftung des Schiedsrichters ist das zu berücksichtigen; in erster Linie soll das (Kampf-) Spiel durchgeführt werden; es darf nicht aus der Tatsache, dass ein Schadensfall (etwa nach mehreren Fouls des Spielers) eingetreten ist, darauf geschlossen werden, dass er vom Schiedsrichter durch die ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen hätte vermieden werden können und müssen<sup>48</sup>.

Ein gewisses Risiko der Schädigung - in gewissen Grenzen sogar durch regelwidriges Verhalten<sup>49</sup> - nimmt jeder Beteiligte hin.

Insoweit hat die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und der Instanzgerichte zu Sportverletzungen bei Kampfspielen<sup>50</sup> auch - und sogar zweifache - Auswirkungen für den Schiedsrichter:

- Wenn schon der Verletzte (Spieler) selbst nicht haftet wegen Einwilligung des Verletzten in ein erhöhtes Risiko, dann haftet aus dem gleichen Grunde auch nicht der Schiedsrichter; das ist sozusagen die Reflexwirkung der Rechtsprechung.
- Aber selbst wenn der Verletzte diese Grenze überschreitet und daher nach der Rechtsprechung selbst haftet, ist der Schiedsrichter noch nicht verantwortlich; nach dem Gesagten dann nicht, wenn das erste grobe Vergehen des Verletzten schon die Verletzung verursacht, also die Verletzung vom Schiedsrichter gar nicht verhindert werden konnte. Außerdem - und insoweit ist die angeführte

---

<sup>48</sup> Am sichersten würde ein Schiedsrichter jede Schädigung der genannten Art vermeiden, indem er das Spiel von vorneherein nicht anpfeift.

<sup>49</sup> Vgl. dazu Scheffen a.a.O. S. 6 f.

<sup>50</sup> Hierzu Scheffen, E. in Scheffen a.a.O.

Rechtsprechung ihrem Gedanken nach auch auf den Schiedsrichter (also ein zweites Mal) selbst anzuwenden - können auch ihm spieltypische, und daher verzeihliche Fehler unterlaufen; in dieses (erhöhte) Risiko willigt jeder Beteiligte ebenso ein, da Fehler praktisch unvermeidlich sind; zumindest liegt insoweit kein Verschulden des Schiedsrichters vor<sup>51</sup>.

---

<sup>51</sup> Vgl. zu dieser Streitfrage betreffend Spieler-Fouls Scheffen a.a.O. S. 6 f.

Eine Haftung des Schiedsrichters kommt also nur in Betracht, wenn sich aus dem Vorverhalten des oder der Spieler(s) eindeutig Gefahren ergeben, der Schiedsrichter das (auch in Anbetracht der Hektik) erkennen konnte und von ihm erwartet werden konnte, dass er die Gefahr durch ihm zur Verfügung stehende Maßnahmen verhindere. Ähnlich ist hinsichtlich der Haftung für Beschädigung des Spielfeldes zu argumentieren (Vgl. dazu näher noch unten B d).

Wir können die Problematik und die Ergebnisse zusammenfassen:

Der Schiedsrichter hat die verbandsrechtlich begründete Pflicht gegenüber den Spielern bzw. dem Platzeigentümer, diese vor Gefahren (Gewitter, vereister Platz, Ausrüstung der Gegenspieler, gefährdendes Spiel, Schädigung des Platzes) zu schützen; es handelt sich um juristisch relevante Sorgfaltspflichten, da der Verband selbst als Veranstalter der Liga und als Verantwortlicher für das Regelwerk, auf deren Einhaltung im wesentlichen die Beteiligten vertrauen, entsprechende juristische Sorgfaltspflichten hat, die er auf dem Platz durch den Schiedsrichter ausführen lässt.

Allerdings akzeptieren alle Beteiligten gewisse spiel-typische Risiken im Hinblick auf Fouls, Spielen auf schlechten Plätzen, Schäden an Plätzen usw., wozu noch das Risiko von typischen Fehlern des Schiedsrichters kommt, das ebenfalls hingenommen wird.

## **B) Einzelfälle**

Steht somit die grundsätzliche Verantwortlichkeit des Schiedsrichters in gewissen Grenzen fest, so bedürfen die einzelnen Fallgruppen doch noch differenzierender Anmerkungen:

a) Bei einem heranziehenden schweren Gewitter drohen besonders schwere Gefahren für die Unversehrtheit der Spieler, bis hin zum Todesfall. Dieses besonders schwere Risiko legt es nahe, große Vorsicht walten zu lassen und das Spiel eher zeitweise zu unterbrechen; das Ermessen des Schiedsrichters ist eingeschränkt.

b) Ein vereister Platz stellt zwar auch für die Spieler ein gewisses, doch gegenüber den möglichen Folgen eines Blitzschlages deutlich geringeres Risiko dar. Zudem kann auch ein an und für sich beispielbarer Platz (mit)ursächlich sein für die Verletzung eines Spielers; umgekehrt kann ein sehr vorsichtiger Spieler auch über einen völlig vereisten Platz unversehrt hinüberkommen. Platz und Verhalten des Spielers sind immer zusammen ursächlich;

durch einen vereisten Platz wird das allgemeine Verletzungsrisiko, das etwa bei holprigem, zu hartem oder glitschigem (aber noch bespielbaren) Platz besteht, nur graduell, abhängig vom Grad der Vereisung, erhöht. Daraus ergibt sich eine erhebliche Abgrenzungsschwierigkeit: Wann ein vereister Platz gefährlich und daher auf alle Fälle unbespielbar ist, ist eine Ermessensfrage, die durch den Schiedsrichter auf dem Platz - wenn nicht vorher andere Instanzen eine Sperre ausgesprochen haben- zu entscheiden ist. Der Schiedsrichter darf auch nicht in allzu großer Vorsicht den Platz voreilig für unbespielbar erklären. Auch wenn ein Spieler auf schlechtem Platz fällt und sich verletzt, kann das noch „spiel-typisch“ sein und führt dann nicht zu einer Haftung des Schiedsrichters. Spieler, die in Liga-Mannschaften mit Rundenbetrieb spielen, gehen auch das Risiko ein, gelegentlich auf schlechten Plätzen spielen zu müssen, die eine gewisse größere Gefahr als einwandfreie mit sich bringen. Einen dadurch erlittenen Schaden kann ein Spieler ebensowenig geltend machen wie den aufgrund eines spiel-typischen Fouls. Der Ermessensspielraum des Schiedsrichters ist hier also recht groß.

c) Schwierig ist die Problematik beim „Entgleitenlassen“ des ganzen Spiels, da hier die Spieler selbst mitwirken. Hat ein Spieler selbst zum Entgleitenlassen beigetragen und wird er später ein Opfer, so ist ihm nicht nur ein Mitverschulden gegenüber einer Haftung des Schiedsrichters anzulasten; dieser Spieler würde sich widersprüchlich verhalten, wollte er dem Schiedsrichter das Entgleitenlassen des Spieles vorwerfen. Wer selbst zum Entgleitenlassen beiträgt, darf sich nicht beklagen, wenn er selbst das Opfer wird. Wenn überhaupt, so kann also nur ein „frommes Lamm“ in dieser Situation einen Anspruch gegen den Schiedsrichter geltend machen.

d) Hinsichtlich der Haftung für übermäßige Beschädigung des Platzes gilt für DFB-Spiele eine sog. Kommissionsregelung, für den WFV § 8 Abs. 5 SpielO mit Durchführungsbestimmungen<sup>52</sup>. Es ist

---

<sup>52</sup> Siehe zum Inhalt Sengle, A., Bespielbarkeit des Platzes - Spannungsverhältnis zwischen Eigentümer und Sportverband, in Württembergischer Fußballverband, Schriftenreihe Heft Nr. 21, 1985 S. 7 ff. Die Regelung des Bayer. FV ist sehr differenziert und m. E. nicht ganz klar. § 23 Abs. 5 SpielO unterscheidet zwischen städtischen Sportplätzen und solchen anderer Eigentümer. Offenbar ist nach dieser Regelung das Spielverbot der Stadt als Eigentümerin vom Schiedsrichter immer zu beachten; das Verbot eines sonstigen Eigentümers nur, wenn es im Mietvertrag vorbehalten wurde (vgl. auch § 24 SpielO). Das AG München, Urt. v. 17.3.76, Aktz. 8 C 1924/75 hat daher die Klage einer Gemeinde (?) gegen den Schiedsrichter abgewiesen, obwohl sie (zusammen mit dem Vereinsvorsitzenden) zu Spielbeginn dem Schiedsrichter die Sperrung des Platzes mitgeteilt hatte. Der - nicht städtische - Platzeigentümer habe sich vorbehaltlos mit der „fußballbedingten“ Schädigung gem. dem Regelwerk des Bayer. FV einverstanden erklärt. Die Differenzierung des AG nach städtischen und gemeindlichen Eigentümern gem. der SpielO überzeugt nicht. Interessant ist aber der Gedankengang, dass durch Vermietung an einen Sportverein, der Vermieter sich der sportrechtlichen Regelung des Verbandes unterwirft.

zu unterscheiden, ob der Platz dem Verein selbst gehört oder ob er ihn von einem Dritten (Gemeinde) gemietet hat.

(1) Gehört der Platz einem Dritten, meistens der Gemeinde<sup>53</sup> so hängt das Benutzungsrecht des Vereins zunächst von der vertraglichen Vereinbarung ab. Nur in diesem Umfang ist der Eigentümer verpflichtet, die Nutzung zu dulden. In der Regel behalten sich die Eigentümer der Plätze das Recht vor, das Bespielen des Platzes wegen der Gefahr drohender Beschädigung zu verbieten. Das ergibt sich auch aus den erwähnten Regelungen des DFB und des WFV. An ein Verbot des Platzeigentümers hat sich daher der Schiedsrichter zu halten. Lässt der Schiedsrichter dennoch spielen, so verletzt er das Eigentumsrecht<sup>54</sup> und haftet; am Verschulden dürfte es in der Regel nicht fehlen.

---

<sup>53</sup> Über die Rechtsverhältnisse hierbei vgl. Sengle, A. a.a.O.

<sup>54</sup> §§ 903 BGB/823 Abs. 1 BGB.

Hat der Eigentümer kein Verbot ausgesprochen, so darf grundsätzlich gespielt werden; das ist die Kehrseite des Verbotsrechts; der Eigentümer muss dann seine Interessen selbst wahren, zumal er insoweit in der Regel auch sachkundiger ist als der Schiedsrichter.

Eine Schwierigkeit ergibt sich bei der verbandsinternen Regelung - wie beim WFV -, die das Spiel für den Platzverein als verloren ansieht, wenn der Schiedsrichter entgegen der Entscheidung der Gemeinde aufgrund „sachgerechten“<sup>55</sup> Urteils den Platz für bespielbar hielt, und nur in Anbetracht des Verbots das Spiel nicht angepiffen hat. Dadurch entsteht für die Gemeinde eine Zwangslage: als Heimatgemeinde des Platzvereins wird sie möglicherweise „ihrem“ Verein den Spielverlust nicht zumuten wollen oder (politisch) können<sup>56</sup>. Andererseits ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass bei besonderer Notlage des Platzvereins (Leistungsträger fehlen) die Gemeinde nur zu gerne bereit sein wird, durch Sperrung des Platzes zu helfen. Immerhin ist nicht auszuschließen, dass ein Gericht die - erzwungene - Zustimmung der Gemeinde als unwirksam ansieht und daher die Haftung des Schiedsrichters bejaht<sup>57</sup>.

Kann der Eigentümer praktisch kein Verbot aussprechen, weil erst unmittelbar vor Spielbeginn oder gar erst während des Spieles ein Wolkenbruch den Platz völlig aufweicht, und ein Vertreter des Eigentümers nicht zur Stelle ist, so muss der Schiedsrichter bei seiner Entscheidung über das Weiterspielen auch die Gefahren für den Platz in Rechnung stellen. Der Eigentümer muss nur eine spiel-typische Schädigung des Platzes hinnehmen. Allerdings hat der Schiedsrichter ein gewisses Ermessen, da ein Spielabbruch oder eine Spielverlegung ein erheblicher Eingriff ist, ebenfalls Kosten verursacht, und nie genau vorherzusehen ist, welche Schädigungen eintreten werden.

(2) Anders stellt sich die Rechtslage dar, wenn der Verein selbst Eigentümer des Platzes ist; denn der Verein ist verbandsrechtlich gebunden. Diese Bindung beeinflusst sein Verbotsrecht als Eigentümer ( § 903 BGB). Verein und Verband - für den der Schiedsrichter handelt- stehen in

---

<sup>55</sup> Dazu Sengle a.a.O. (Fn. 52) S. 12: Entscheidung in Kenntnis des Merkblattes und der Anweisung für diesen Fall, d. h. Beachtung der Gesichtspunkte: 1. Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Spieler, 2. Der Ball muss kontrollierbar gespielt werden können, 3. Verhinderung einer nicht unerheblichen Schädigung des Spielfeldes.

<sup>56</sup> Vgl. den Sachverhalt des Urteils des AG Mosbach, mitgeteilt von Sengle a.a.O. S. 23 f. Die Klage der Gemeinde gegen den Verband wurde abgewiesen, da der Verband den Entlastungsbeweis für den Schiedsrichter gem. § 831 geführt habe. Eine Haftung nach § 31 BGB wurde zu Recht abgelehnt; der Weg über § 30 BGB offenbar gar nicht erörtert. Sengle hat schon darauf hingewiesen, dass in dem Urteil über wichtige Rechtsfragen dieser Problematik nicht entschieden wurde (und nicht entschieden werden musste).

<sup>57</sup> Konstruktiv interessant: Da es nicht auf die gegebene Zustimmung sondern auf das - wegen der Drohung unterlassene - Verbot der Gemeinde ankommt, ist nur eine analoge Anwendung des § 123 BGB möglich; auf diese Problematik soll hier nicht eingegangen werden.

vielfältigen rechtlichen, sportlichen und sportrechtlichen Beziehungen, die eine gegenseitige Treuepflicht (§ 242 BGB) begründen. Der Schiedsrichter muss die Treuepflicht des Verbandes gegenüber dem Verein wahrnehmen. Spiel-typische Schädigungen des Platzes muss der Verein hinnehmen; ein völliges „Umpflügen“ nicht. Wo die Grenze liegt, hängt einmal von der Abwägung der Kosten einer Spielverlegung<sup>58</sup> bzw. einer erforderlichen Platzrenovierung und von der Bedeutung (und daher Finanzkraft) des Vereins ab, zum anderen von der Auswirkung der zeitlichen Verschiebung des Spiels.

---

<sup>58</sup> Evtl. steht ein Ausweichplatz zur Verfügung.

Der Schiedsrichter muss also auch hier die Gefahren für den Platz berücksichtigen und darf gegebenenfalls das Spiel nicht anpfeifen.

#### **IV. Haftung für Vermögensschäden**

Bei Fußballspielen stehen häufig große Vermögensinteressen, sei es der Vereine, sei es der Spieler, auf dem Spiel; ein Schiedsrichter kann diese Interessen beeinflussen und große Schäden verursachen - gerade weil er unanfechtbare „Tatsachenentscheidungen“ auf dem Rasen trifft und zu treffen hat.

Da es sich hierbei um reine/primäre Vermögensschäden handelt, kommt eine Haftung des Schiedsrichters - abgesehen von Fällen der absichtlichen Schädigung<sup>59</sup>, die keine rechtlichen Probleme aufwerfen und hier nicht weiter behandelt werden sollen - nur auf vertraglicher Anspruchsgrundlage in Frage.

Oben wurde schon ausgeführt, dass der Schiedsrichter hinsichtlich der Durchführung des Spieles weder mit dem Verein noch mit den Spielern in irgendeiner vertraglichen Beziehung steht<sup>60</sup>. Als Anspruchsgrundlage bleibt also wiederum nur eine Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (Spieler/Verein) übrig.

In der Tat liegt die Annahme eines derartigen Vertrages nahe. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Rechtsinstitut des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte auf eine (ergänzende) Auslegung des Vertrages zu stützen ist, zu dessen Inhalt das gesamte Regelwerk gehört, das der Schiedsrichter durchsetzen soll oder ob es sich um ein gesetzliches Schuldverhältnis handelt, dessen objektive Voraussetzungen vorliegen müssen<sup>61</sup>.

(a) Die Leistung des Schiedsrichters ist drittbezogen, Spieler und Vereine kommen mit der Leistung - sogar in erster Linie - in Berührung<sup>62</sup>.

---

<sup>59</sup> § 826 BGB, z. B. Bestechung.

<sup>60</sup> Siehe oben II. Sonntag, a.a.O. S. 267 f. bejaht einen Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte hinsichtlich der körperlichen Integrität der Spieler; hinsichtlich Vermögensschäden erörtert er ihn nicht.

<sup>61</sup> Vgl. zu den Möglichkeiten der Begründung BGH v. 2.11.1983 NJW 1984, 355 Gottwald, MünchKomm. § 328 Rdnr. 61 f.

<sup>62</sup> Vgl. zu diesem Erfordernis Gottwald a.a.O. Rdnr. 68 f. Das spricht gegen eine Anwendung des oft konkurrierenden Rechtsinstituts der Drittschadensliquidation, das bei einer (zufälligen) Verlagerung des Schadens auf Dritte

(b) Zwar ist der Kreis der Spieler und Vereine zunächst groß, aber eindeutig in concreto abgegrenzt. Durch die Anweisung, ein bestimmtes Spiel zu leiten, beziehen sich die Pflichten des Schiedsrichters jeweils nur auf die auf dem Platz befindlichen Spieler und die betreffenden Vereine. Es ist nicht nötig, dass der Schiedsrichter die Spieler von vorneherein kennt; er weiß, dass die betreffenden Spieler zum Kreis der geschützten Dritten gehören.

---

vorzuziehen ist; hier sind die Pflichten des Schiedsrichters von vorneherein in den genannten Punkten auf die Spieler gerichtet.

(c) Immerhin könnte eine Haftung des Schiedsrichters nach den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte scheitern, wenn es an der Schutzbedürftigkeit der Dritten (Spieler, Verein) fehlt<sup>63</sup>. Nach h. M. fehlt die Schutzbedürftigkeit insbesondere, wenn der geschädigte Dritte gleichwertige vertragliche Ansprüche gegen einen anderen als den Schuldner, hier den Schiedsrichter hat; das ist hier allerdings höchstens dann der Fall, wenn die Spieler oder der Verein in einem Vertragsverhältnis zum Verband stehen, wie etwa Lizenzspieler gegenüber dem DFB, der Schiedsrichter Erfüllungsgehilfe des Verbandes ist<sup>64</sup>, und sich aus dem Vertrag Pflichten des Verbandes gegenüber Spieler oder Verein ergeben. Auf dieses äußerst intrikate Problem kann hier nicht eingegangen werden<sup>65</sup>.

(d) M. E. müsste die Haftung des Schiedsrichters nach den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte schon aus folgendem Grund letztlich entfallen: Die Konstruktion des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte findet ihre Grundlage in § 242 BGB, also aus dem Grundsatz von Treu und Glauben; es kommt also auch darauf an, ob die zusätzliche Haftung dem Schuldner nach den ganzen Umständen, insbesondere nach der Gestaltung des Vertrages (Verband - Schiedsrichter) zumutbar ist; der Schiedsrichter erfüllt ehrenamtlich seine Pflichten; ihm ist es daher nicht zumutbar, ein solches zusätzliches vertragliches Risiko zu übernehmen<sup>66</sup>.

(e) Hinsichtlich der reinen Vermögensinteressen von Verein und Spieler ist ein derartiger Vertrag letztlich aus folgendem Grunde abzulehnen. Während aus dem gesamten Regelwerk eindeutig Pflichten des Schiedsrichters entnommen werden können, Körper und Eigentum der Beteiligten zu schützen, ergeben sich derartige Pflichten hinsichtlich der reinen Vermögensinteressen der Beteiligten gerade nicht.

---

<sup>63</sup> Hierzu BGH v. 15.2.1978 Bd. 70, 327 = NJW 1978, 883; Gottwald a.a.O. Rdnr. 71 a).

<sup>64</sup> Vgl. Anhang 4 der Satzungen und Ordnungen des DFB. Die Stellung als Erfüllungsgehilfe wurde oben bejaht entgegen M. Lieb im gleichen Heft. Möglicherweise ist der Schiedsrichter sogar haftungsrechtlicher „besonderer Vertreter“ des Verbandes i. S. des § 30 BGB, was auch genügen würde.

<sup>65</sup> Vgl. auch die Haftungsbeschränkungsklausel des DFB in § 3 Lizenzvertrag zwischen DFB und Verein sowie § 5 Vertrag zwischen DFB und Lizenzspieler.

<sup>66</sup> Nur aus derartigen Erwägungen lässt sich verhindern, dass ein Verrichtungsgehilfe auch gleichzeitig aufgrund eines Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte haftet; denn sehr häufig werden die Verrichtungsgehilfen vom Gläubiger gerade zu dem Zweck vertraglich verpflichtet, Gefahren von Dritten abzuwenden: Hauseigentümer beauftragt Dienstboten, die Strasse vor dem Haus bei Glatteis zu streuen und ähnliche Fälle.

Der Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte wurde von Rechtsprechung und Literatur zunächst in erster Linie für Körperverletzungen und - in geringerem Umfang - auch für Sachbeschädigungen herangezogen; für reine Vermögensschäden hat ihn die Rechtsprechung und ihr folgend die Literatur nur in solchen Fällen angewendet, in denen die Vermögensinteressen der Beteiligten gerade im Vordergrund des gesamten Vertragssystems standen<sup>67</sup>. Bei Prüfung, ob auch reine Vermögensschäden in die Schutzwirkung eines Schuldverhältnisses einzubeziehen sind, ist nach der Rechtsprechung ein besonders strenger Maßstab anzulegen<sup>68</sup>, da die Haftung des Schuldners hier einen besonderen Umfang annehmen kann; es ist daher sehr genau zu fragen, ob ihm wirklich Schutzpflichten zugunsten des fremden Vermögens auferlegt worden sind. Schon aus Abs. 2 der Präambel der Satzung des DFB<sup>69</sup> ließe sich entnehmen, dass es gerade nicht zu den Aufgaben des DFB

---

<sup>67</sup> Z. B. Lastschriftverkehr der Banken.

<sup>68</sup> BGH v. 18.6.68 NJW 1968, 1929, 1931; v. 1.1.77 NJW 1977, 2073, 2074. Gottwald a.a.O. Rdnr. 74.

<sup>69</sup> „Oberster Grundsatz des DFB ist die Ausübung des Fußballspiels als Amateursport“. Unterstreichung vom Verfasser.

gehört, die Vermögensinteressen der Profivereine und der Profispieler zu schützen. Ob diese Präambel als mit der Wirklichkeit kaum übereinstimmend erscheinend herangezogen werden kann, mag hier dahingestellt bleiben. Aus dem gesamten übrigen Regelwerk lässt sich jedoch entnehmen, dass weder der DFB und erst recht nicht die Landesfußballverbände, die von vorneherein „Amateurverbände“ sind, die dahinterstehenden Vermögensinteressen der Beteiligten wahren und durchsetzen wollen.

Mangels eines jeglichen Anhaltspunktes im Regelwerk der Verbände ist eine solche Schutzpflicht zugunsten des Vermögens der Spieler und der Vereine nicht anzunehmen. Die Vermögensinteressen der Beteiligten sind reine Reflexe aus der Teilnahme am Sportbetrieb.

Eine Haftung des Schiedsrichters scheidet daher schon aus diesem Grunde aus und nicht erst aus dem, dass eine Haftung für den Schiedsrichter unzumutbar sei.

## **V. Schutz der Ehre/des Persönlichkeitsrechts eines Spielers oder Funktionärs**

In letzter Zeit riefen mehrfach Spieler oder Vereinsfunktionäre staatliche Gerichte mit dem Antrag an, den Schiedsrichter zu verurteilen, aus dem Spielbericht sie betreffende Passagen zu streichen<sup>70</sup>. Aufgrund des Spielberichts waren die betreffenden Spieler oder Funktionäre von Sportgerichten bestraft worden; außerdem befürchteten sie, dass die Behauptungen aus dem Spielbericht bekannt würden. Der Anspruch könnte auf §§ 823 I/II BGB i.V. mit § 186 StGB, 1004 BGB gestützt werden. Alle Klagen wurden bislang abgewiesen<sup>71</sup>.

Es handelt sich hierbei um folgendes allgemeine Problem, wie es - auch außerhalb der Schiedsrichterproblematik - die Rechtsprechung schon vielfach beschäftigt hat: In einem - nennen wir es Erstverfahren<sup>72</sup> - stellt eine Partei, deren Anwalt oder auch ein Zeuge eine Behauptung auf oder droht, sie aufzustellen, die die Gegenpartei oder einen sonst mit dem Streitgegenstand verwickelten Dritten angeblich beleidigt. Der Beleidigte klagt nun in einem Zweitverfahren - dem

---

<sup>70</sup> LG Nürnberg - Fürth - 307 402/84 - v. 15.1.1985; LG Düsseldorf - 110 636/83 - v. 21.10.1984; LG Offenburg - 30 358/84 - v. 16.11.1984; LG Krefeld - 20 123/85 - v. 18.6.1986.

<sup>71</sup> Die ersten drei genannten Urteile aus dem im folgenden erörterten Grunde; nur das LG Krefeld wies die Klage aus Beweisgründen ab, ohne die Problematik zu erkennen.

<sup>72</sup> Dem entspreche hier das sportgerichtliche Verfahren mit dem Spielbericht.

zivilrechtlichen Ehrenschutzprozess - auf Unterlassung oder Widerruf der Behauptung im Erstverfahren.

Das kann natürlich nicht angehen: Stellen Sie sich vor, Sie sitzen als Richter des Erstprozesses, etwa ein großes Strafverfahren oder auch ein großer Zivilprozess, und die wichtigsten Zeugen, die ja zur Aussage verpflichtet sind, weigern sich, zu bestimmten entscheidungserheblichen Punkten auszusagen, weil das ihnen von einem Zivilgericht untersagt worden sei. Sie als Richter könnten dann also nur einen Teil der Aussagen würdigen, andere, möglicherweise entscheidende Teile wurden von einem anderen Gericht - im Ergebnis bindend - bewertet.

Über das Ergebnis derartiger Ehrenschutzprozesse hinsichtlich öffentlich-rechtlicher (Erst-)Verfahren ist man sich daher auch weitgehend einig<sup>73</sup>: Das Gericht des Ehrenschutzprozesses, das Zweitgericht, lehnt eine Entscheidung ab, neuerdings nach Auffassung des Bundesgerichtshofes sogar als unzulässig<sup>74</sup>.

So haben der Bundesgerichtshof und verschiedene Oberlandesgerichte Ehrenschutzklagen abgewiesen, die sich gegen Behauptungen wendeten vor staatlichen Gerichten und Behörden<sup>75</sup>, vor öffentlich-rechtlichen Körperschaften<sup>76</sup>, aber auch vor einem Schiedsmann (vor einer Privatklage)<sup>77</sup>, gegen Behauptungen in einem Schreiben an einen Anwalt<sup>78</sup>, also im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Verfahren im weitesten Sinne. Darüberhinaus hat das LG Trier<sup>79</sup> auch die Ehrenschutzklage gegen Behauptungen in einem Parteiordnungsverfahren vor einem Schiedsgericht einer politischen Partei<sup>80</sup> abgewiesen. Die Literatur stimmt dieser Rechtsprechung weitgehend zu<sup>81</sup>, allerdings mit unterschiedlicher dogmatischer Einordnung.

---

<sup>73</sup> Grundlegend BGH v. 14.11.1961 NJW 1962, 243; J. Helle, GRUR 1982, 207; weitere Nachweise in Palandt-Thomas, Einf. v. § 823 Anm. 8 a) bb).

<sup>74</sup> BGH v. 10.6.1986 NJW 1986, 2502; Anmerkung von Helle, J. hierzu NJW 1987, 233.

<sup>75</sup> BGH v. 14.11.1961 aaO; OLG Hamburg 11.10.68 MDR 1969, 142; OLG München 3.12.70 NJW 1971, 618. BGH v. 13.7.1965 NJW 1965, 1803 (Behörden).

<sup>76</sup> BGH v. 14.11.1961 a.a.O. Rechtsanwaltskammer.

<sup>77</sup> OLG Düsseldorf v. 13. 2. 1974 NJW 1974, 1250

<sup>78</sup> OLG Düsseldorf, vorige Fußnote.

<sup>79</sup> Urteil v. 15.2.1974 NJW 1974, 1774.

<sup>80</sup> Allerdings kein Schiedsgericht i. S. der ZPO.

<sup>81</sup> Vgl. J. Helle a.a.O. mit weiteren Nachweisen.

Um klären zu können, ob diese Rechtsprechung auf unser Problem anzuwenden ist, müssen wir auf deren Grundgedanken eingehen.

Die Rechtsprechung basiert insbesondere auf dem Gedanken, dass jedes rechtsstaatlich geordnete Verfahren nach den hierfür gültigen Regeln - die in den einzelnen Verfahrensarten unterschiedlich sein können, insbesondere auch hinsichtlich der gesamten Beweiserhebung - durchzuführen ist; es sei unerträglich, wenn durch ein anderes Verfahren (Ehrenschutzverfahren) in das Erstverfahren eingegriffen werden könne. Das Erstverfahren würde seinen Zweck verfehlen und seinen Sinn verlieren, könnte in einem Zweitverfahren - dem Ehrenschutzprozess - über einen Teilaspekt des Erstverfahrens und mit Auswirkung für das Erstverfahren selbständig entschieden werden. Ein rechtlich geordnetes Verfahren verlange, dass die Beteiligten nach der gegebenen Verfahrensordnung agieren können.

Ganz offensichtlich ist das für Zeugen - der Schiedsrichter ist insoweit Zeuge, möglicherweise auch sachverständiger Zeuge. Ein Zeuge soll über die von ihm subjektiv wahrgenommenen Tatsachen vortragen; das Ent-

scheidungsorgan des Erstverfahrens hat dann die Aussage im Gesamtzusammenhang mit dem gesamten Prozessstoff zu würdigen, nach den maßgebenden Beweisvorschriften. Dem würde es widersprechen, wenn in einem Zweitverfahren über die Aussage oder gar nur einen Teil der Aussage entschieden würde, wobei vielleicht ganz andere Beweisvorschriften gelten. Jeder Bürger hat das Recht, die für das Erstverfahren sachdienlichen Behauptungen dort auch aufstellen zu können<sup>82</sup>; gegebenenfalls ist er hierzu - etwa als Zeuge- sogar verpflichtet.

Auch mit der Stellung des Richters als unabhängiges Entscheidungsorgan ist es nicht vereinbar, wenn ihm durch einen anderen - gleichstufigen - Richter vorgeschrieben wird, welche Tatsachen er zur Kenntnis nehmen und für die Entscheidung verwenden kann; der Erstrichter muss im Rahmen des Gesetzes und seiner Verfahrensordnung ohne Einschränkung durch einen anderen Richter, seine ihm obliegenden Aufgaben erfüllen und dabei auch über den Wahrheitsgehalt der Äußerung urteilen<sup>83</sup>.

Im Ehrenschutzverfahren (Zweitverfahren) stehen sich die Interessen der beiden Beteiligten gegenüber; es geht darum, ob der (angebliche) Beleidiger abfällige Tatsachen über einen anderen in der Öffentlichkeit verbreiten darf; hierauf ist die besondere Verteilung der Beweislast abgestimmt. Im Erstverfahren geht es um andere Rechtsfragen, möglicherweise auch zwischen anderen Parteien, und nicht nur um die beiderseitigen Interessen der Beteiligten an der Behauptung. Vor allem steht auch das staatliche Interesse am ordnungsgemäßen Ablauf des Erstverfahrens, d.h. nach den für dieses Verfahren geltenden Vorschriften (mit Einschluss der Beweisvorschriften, Zeugnispflicht, Beweiswürdigung usw.), auf dem Spiel. Gerade der Gedanke des ordnungsgemäßen Ablaufs rechtsstaatlich geordneter Verfahren verdient für unsere Problematik Beachtung.

Sind diese Argumente in der Literatur auch weitgehend anerkannt<sup>84</sup>, so bleibt doch noch das Problem, ob wir die Rechtsprechung auch für unseren Fall anwenden können. Wir stehen im Grenzbereich zwischen Vereinsgerichtsbarkeit und vertraglich vereinbarter Entscheidungsbefugnis. Spieler oder Funktionär sind nicht Vereinsangehörige des Verbandes, sind aber durch ein System

---

<sup>82</sup> BGH v. 24.11.1970 NJW 1971, 284.

<sup>83</sup> Gedanke der gesetzlich angeordneten Funktionsverteilung, BGH v. 3.12.1968 GRUR 1969, 236; v. 14.6.1977 NJW 1977, 1681; BGH v. 10.6.1986 NJW 1986, 2502.

<sup>84</sup> Helle, NJW 1987, 233 mit weiteren Nachweisen.

vertraglicher Absprachen und vereinsrechtlicher Regelung der Verbandsgewalt und damit auch der Verbandsgerichtsbarkeit unterworfen<sup>85</sup>.

Der Schiedsrichter macht seine Meldung für ein verbandsrechtlich geordnetes Verfahren, in dem nach rechtsstaatlichen Grundsätzen über die Darstellung des Schiedsrichters nach Anhörung des Betroffenen entschieden wird.

---

<sup>85</sup> Vgl. Reichert/Dannecker/Kühr, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 1987, Rdnr. 1121 ff. Die folgenden Ausführungen betreffen nur Fußballschiedsrichter, deren Meldungen in einem sportgerichtlichen Verfahren beurteilt werden, das einigermaßen dem des DFB entspricht, in dem also insbesondere der Spieler oder Funktionär rechtliches Gehör findet. Für Schiedsrichter anderer Sportarten, in denen das sportgerichtliche Verfahren möglicherweise nicht den grundlegenden rechtsstaatlichen Anforderungen entspricht, mag die Rechtslage anders zu beurteilen sein.

Diese private Vereins- oder hier Verbandsgerichtsbarkeit ist von der Rechtsordnung anerkannt; sie ergibt sich aus der Vereinsautonomie. In erster Linie soll der Verband über seine Angelegenheiten entscheiden; er steht den Dingen näher als jedes staatliche Gericht; er kann die eigene „Verbandsmoral“ - ich verwende einen Ausdruck Reuters<sup>86</sup> -, das sind hier die Sportgrundsätze, am besten durchsetzen.

Ganz unproblematisch ist diese Ansicht allerdings nicht und zwar in Anbetracht der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach die Tatsachenermittlung eines Verbandsorgans voll der Nachprüfung durch das ordentliche Gericht unterliegt<sup>87</sup>. Bei unserem Problem geht es ja gerade um die Tatsachenermittlung; das Argument ließe sich durchaus hören, dass daher ein staatliches Gericht auch schon vor der vereinsinternen Tatsachenermittlung darüber soll entscheiden können. Dennoch scheint mir dieser Einwand nicht überzeugend.

Soweit ein echtes Schiedsgericht i. S. der ZPO letztlich entscheidet, gilt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur vollen Nachprüfbarkeit der Tatsachenfeststellung durch die staatlichen Gerichte sowieso nicht, insoweit wäre der Einwand schon im Grundsatz nicht berechtigt.

Aber auch soweit kein echtes Schiedsgericht wirksam vereinbart ist, entspricht es jedenfalls der Vereinsautonomie, dass zuerst der Verein selbst soll im Ganzen entscheiden dürfen und zwar im Rahmen des von ihm geschaffenen Verfahrens; auch die Schiedsrichterbekundung ist ein Teil des ganzen Verfahrensstoffes und sollte nicht separat vorweg von einem staatlichen Gericht beurteilt werden, zumal es ja meistens um sportspezifische Sachverhalte geht, über die der Schiedsrichter berichtet; und hier ist in erster Linie nach dem Grundgedanken der Vereinsautonomie eben das sachnähere Verbandsgericht zur Entscheidung berufen; auch die erwähnte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes erfordert es nicht, einzelne Teile der Tatsachenermittlung aus dem Vereinsverfahren herauszunehmen. Insbesondere die Möglichkeit, dass im Ehrenschutzverfahren andere Beweislastvorschriften gelten, fordert eine Abstinenz der staatlichen Gerichte. Unbeschadet bleibt nach Abschluss des Vereinsverfahrens ggf. die Nachprüfbarkeit der gesamten Tatsachenermittlung durch ein staatliches Gericht gem. den allgemeinen Grundsätzen.

---

<sup>86</sup> MünchKomm § 25 Rdnr. 27.

<sup>87</sup> BGHZ v. 30.5.1983 NJW 1984, 918.

Den Entscheidungen der Landgerichte Düsseldorf, Offenburg und Nürnberg - Führt<sup>88</sup> ist also zuzustimmen.

Nicht ganz unproblematisch ist, ob nach Beendigung des verbandsinternen Verfahrens, in dem vielleicht sogar der Behauptung des Schiedsrichters

---

<sup>88</sup> Oben Fn. 70.

nicht gefolgt werden konnte, eine Klage auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung zulässig und ggf. begründet ist<sup>89</sup>. Der Bundesgerichtshof hat - für staatliche Verfahren - die Klagen bislang jeweils in concreto abgewiesen<sup>90</sup>.

Soweit ersichtlich, lehnt auch die Literatur überwiegend nachträgliche Schmerzensgeldansprüche ab, sieht man einmal von vorsätzlicher Falschbehauptung ab, da sonst ein Zeuge wegen des Risikos in seiner Aussagefreudigkeit sehr gehemmt würde<sup>91</sup>. Letztlich gilt wiederum der gleiche Grundgedanke für unsere Problematik: Jeder Verfahrensbeteiligte würde durch die Gefahr einer nachfolgenden Schadensersatzklage in seiner Bereitschaft, dem Gericht oder dem betreffenden Organ Auskunft zu geben, in gleicher Weise gehemmt. Auch der Schiedsrichter ist daher davor zu sichern, dass er wegen der Angaben im Spielbericht nach Abschluss des sportgerichtlichen Verfahrens vor einem Zivilgericht zur Verantwortung gezogen wird. Vor allem deshalb, weil eine erfolgreiche Schadensersatzklage gegen den Schiedsrichter ggf. das Verbandsurteil im Ergebnis praktisch aufheben würde, jedenfalls dann, wenn eine Geldstrafe ausgesprochen wurde, aber auch hinsichtlich der finanziellen Folgen einer Sperre. Verbandsgerichtliche Urteile unterliegen aber nur eingeschränkt der Beurteilung durch staatliche Gerichte; auf einem Umweg würde dann dennoch eine weitreichende Kontrolle erreicht.

Eine Klarstellung scheint gerade angesichts der Popularität des Fußballs und des Interesses der Massenmedien angezeigt: Der Schiedsrichter genießt nur für Angaben im Verfahren diese - wenn man so will - Immunität. Der Schiedsrichter sollte aber vorsichtig sein, diese Angaben in aller Öffentlichkeit breitzutreten, etwa vor der surrenden Kamera, vor den Mikrofonen der Reporter oder auch nur im Kreise von Freunden am Biertisch. Das wäre ein selbständiger Eingriff in das Recht des Beleidigten, wohl zu unterscheiden von der Berichterstattung im und für das sportgerichtliche Verfahren. Gegen derartige Eingriffe in sein Persönlichkeitsrecht könnte der Beleidigte m. E. ohne Einschränkung vorgehen. Ein ggf. stattgebendes Urteil eines staatlichen Gerichts müsste allerdings vorsichtig tenoriert werden: Nur das Breittreten in der Öffentlichkeit kann untersagt oder mit einem Schmerzensgeld sanktioniert werden<sup>92</sup>. Der Inhalt des Spielberichts selbst müsste frei bleiben.

---

<sup>89</sup> Immerhin würde eine Verurteilung zu Schadensersatz ein Verschulden des betreffenden Schiedsrichters voraussetzen

<sup>90</sup> BGHZ v. 13.7.1965 NJW 1965, 1803 und v. 18.12.1973 NJW 1974, 312, (Gerichtssachverständiger); v. 10.6.1986 NJW 1986, 2502 mit Anmerkung von Helle, J. NJW 1987, 233.

<sup>91</sup> Helle, J. vorige Fn.

<sup>92</sup> Vgl. Helle, GRUR 1982, 207, 221.

Natürlich stellt sich hier folgende Frage: Was soll ein Verbandsgericht tun, wenn vor seiner Entscheidung ein Zivilgericht auf eine Klage des Betroffenen hinsichtlich einer öffentlichen Verlautbarung des Schiedsrichters gegen den Schiedsrichter entschieden hat? Praktisch kann dann das Verbands-

gericht kaum noch den Spielbericht als richtig zugrunde legen, vor allem angesichts des BGH-Grundsatzes der Nachprüfbarkeit der Tatsachenermittlung. Ob dieser Gesichtspunkt dafür ausreicht, auch eine derartige Klage des Betroffenen - gegen herabsetzende Äußerungen in der Öffentlichkeit - abzulehnen, erscheint mir zweifelhaft; denn Verfahrensbehauptungen und Darstellungen in der Öffentlichkeit sind eben zweierlei. Der Schutz, den der Schiedsrichter für seine Verfahrensbehauptung genießt, ist kein Freibrief, dass er das gleiche auch in aller Öffentlichkeit behaupten kann.

## **VI. Freistellungsanspruch des Schiedsrichters gegen den Verband**

Wir kamen bisher mehrfach zu dem Ergebnis, dass der Schiedsrichter unter bestimmten, eingeschränkten Voraussetzungen auf Schadensersatz haften kann. Muss der Schiedsrichter gegebenenfalls den Schadensersatz letztlich aus eigener Tasche zahlen oder hat für ihn der Verband einzutreten? Dieses Problem ist zu unterscheiden von dem, das nachher H. Lieb untersucht, ob der Verband selbst unmittelbar einem Geschädigten für ein Verschulden des Schiedsrichter haftet, ein Problem der §§ 278 oder 831 BGB.

Uns allen ist im Grundsatz die Rechtsprechung zur „gefahrengeneigten Arbeit“ bekannt, die darauf hinausläuft, dass an Stelle des „armen“ Arbeitnehmers der „reiche“ Arbeitgeber einzuspringen hat<sup>93</sup>.

Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung vom 5.12.1983<sup>94</sup> diese vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Grundsätze analog angewendet auf den Fall, dass ein ehrenamtlicher Jugendführer des Pfadfindervereins bei Durchführung einer satzungsgemäßen Veranstaltung seine Aufsichtspflicht gegenüber einem Jugendlichen verletzt und daher zum Schadensersatz verpflichtet ist; Der Jugendführer hat nach dieser Entscheidung einen Erstattungs- oder Befreiungsanspruch gegen den Verein.

Als Anspruchsgrundlage zog der Bundesgerichtshof den zwischen Verein und Jugendführer bestehenden unentgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag und daher das Auftragsrecht heran, letztlich also § 670 BGB, Anspruch auf Aufwendungsersatz.

---

<sup>93</sup> vgl. BAG v. 23. 3. 1983 NJW 1983, 1693 mit weiteren Nachweisen.

<sup>94</sup> BGHZ Bd. 89, 153.

M.E. sind die vom Bundesgerichtshof entwickelten Gedankengänge genau auf unsere Fallgestaltung anzuwenden; weitgehend kann man die Entscheidungsgründe wörtlich verwenden: Auch der Schiedsrichter führt aufgrund eines ständigen Auftrags satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes im Interesse des Verbandes durch; er handelt ehrenamtlich. Bei den dargestellten Risiken werden, wenn erst einmal die ersten Klagen gegen Schiedsrichter durchgehen, immer weniger Schiedsrichter bereit sein, auch noch diese Risiken auf sich zu nehmen; vor allem würde auch die Entscheidungsfreude der Schiedsrichter beeinträchtigt; sie würden bei Zweifeln ihre Entscheidungen möglichst vorsichtig treffen: Also ein Spiel bei zweifelhaften Platzverhältnissen nicht anpfeifen usw. Die Anerkennung einer Freistellungsverpflichtung des Verbandes bei schadensgeneigter Tätigkeit des Schiedsrichters für den Verband liegt daher auch im Interesse des Verbandes selbst; die Verbände sind auf die ehrenamtliche Mitarbeit der Schiedsrichter angewiesen; ohne diese wären sie nicht in der Lage, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Wie wir alle wissen, bringt sportliche Tätigkeit verschiedene Risiken mit sich; wie wir gesehen haben, gilt das auch für den Schiedsrichter<sup>95</sup>.

Ich habe daher keine Bedenken, die Grundsätze der gefahreneigenen Arbeit auch auf den Schiedsrichter analog anzuwenden; also Einstandspflicht des Verbandes bei normaler oder leichter Fahrlässigkeit des Schiedsrichters.

Aus dieser Einschränkung der Einstandspflicht auf normale oder leichte Fahrlässigkeit entsteht alsbald ein weiteres Problem: Der Schiedsrichter haftet nach unseren obigen Ausführungen nur, wenn er das spiel-typische Risiko überschreitet; nun ist die dogmatische Einordnung dieser Haftungseinschränkung zweifelhaft; ist es eine Art Rechtfertigungsgrund oder ein Schuldtausschließungsgrund gerade für leichte und normale Fahrlässigkeit. Im letzten Fall käme man zum Ergebnis, dass der Schiedsrichter nur haftet, wenn er grob fahrlässig gehandelt hat; gerade dann hat er aber keinen Befreiungsanspruch nach den Grundsätzen der gefahreneigenen Arbeit. Legt man aber dem spiel-typischen Risiko den Gedanken zugrunde, dass ein üblicherweise leicht fahrlässiges Verhalten im Sport noch nicht fahrlässig ist, setzt man also die Verschuldensanforderungen hinauf, so könnte man durchaus zu einer Einstandshaftung des

---

<sup>95</sup> Die ganzen Sätze entstammen teilweise wörtlich der BGH-Entscheidung, nur statt Jugendführer - Schiedsrichter, und statt Pfandfinderverein - Verband.

Verbandes kommen. Ich neige sehr dieser zweiten Auffassung zu: Ein Schiedsrichter der spiel - typischerweise etwa einen Spieler über den Haufen rennt, handelt nicht fahrlässig; nur wenn er über die Massen, sozusagen spiel - widrig sich einsetzt, handelt er je nachdem leicht, normal oder grob fahrlässig mit gegebenenfalls der entsprechenden Folge einer Einstandshaftung des Verbandes.

**Zusammenfassung:**

Eine Haftung des Schiedsrichters kann sich - abgesehen von verschiedenartigen vorsätzlichen Schädigungen (oben III. 1., IV.) - aus fahrlässigem po-

sitiven Tun ergeben (Zusammenprall); hier gelten die allgemein für Sportverletzungen bei Mannschaftskämpfen von der Rechtsprechung anerkannten Haftungserleichterungen (Einwilligung in erhöhtes Risiko) auch für den Schiedsrichter (oben III. 2.).

Auch eine Haftung für Unterlassen gebotener Entscheidungen (Entgleitenlassen eines Spieles, Weiterspielen trotz Blitzgefahr und dgl.) ist denkbar, soweit der Schiedsrichter als einziger die Entscheidungsbefugnis und damit die Möglichkeit hat, den Schadensfall zu verhindern; auch in diesem Punkt steht dem Schiedsrichter gegebenenfalls die Haftungserleichterung unter dem Gesichtspunkt der Einwilligung in ein erhöhtes Risiko zur Seite (III. 3.).

Eine Haftung für reine/primäre Vermögensschäden von Verein oder Spieler wegen fahrlässiger Falschentscheidung auf der Grundlage eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ist abzulehnen, da den Schiedsrichter keine Rechtspflicht zur Wahrung der Vermögensinteressen der Beteiligten trifft (IV.).

Für (falsche) Angaben im Spielbericht haftet der Schiedsrichter dem Betroffenen grundsätzlich nicht (V.).

Im Falle einer Haftung hat der Schiedsrichter nach den Grundsätzen der gefahreneigenen Arbeit einen Freistellungsanspruch gegen den Verband, mit dem er in vertraglicher Beziehung steht (VI.).